

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

32. Jahrgang, Nr. 14, 06.06.2011

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge International Business
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 03. Juni 2011

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge International Business
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 3. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 16 vom 6.7.2007), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 45 vom 31.08.2009), geändert durch Ordnung vom 17. Dezember 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 83 vom 17.12.2010), wird wie folgt geändert:

1. **§ 10** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 lautet: „Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus dem Versäumen einer Frist gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - ba) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Fehlversuche in den Fällen von Satz 1 und 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.“.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.
2. **§ 15** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 lautet: „2. insgesamt noch keine drei Prüfungsversuche in diesem Modul oder Teilmodul unternommen hat;“.
 - ab) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
 - b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 lautet: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang International Business eine entsprechende Prüfung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,“.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - ca) Nummer 3 lautet: „3. der Prüfling in einem Bachelorstudiengang International Business eine entsprechende Prüfung oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.“.
 - cb) Nummer 4 entfällt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 lautet: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang International Business eine Bachelorarbeit oder Thesis nicht oder endgültig nicht bestanden hat.“.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

ba) Nummer 3 lautet: „3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelorstudiengang International Business eine entsprechende Bachelorarbeit oder Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.“.

bb) Nummer 4 entfällt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge International Business neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 01.06.2011 sowie des Rektorats vom 24.05.2011.

Dortmund, den 3. Juni 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Camphausen